S T A D T A H R E N S B U R G **- Beschlussvorlage -**		**Vorlagen-Nummer** **2016/013**
öffentlich		
Datum 26.04.2016	Aktenzeichen II.6	Federführend: Frau Gust

Betreff

Satzung der Stadt Ahrensburg über die Benutzung ihrer Kindertageseinrichtungen und die Erhebung von Elternbeiträgen

Beratungsfolge **Gremium**	**Datum**	**Berichterstatter**
Sozialausschuss	10.05.2016	
Stadtverordnetenversammlung	23.05.2016	

Finanzielle Auswirkungen:	X	JA		NEIN
Mittel stehen zur Verfügung:	X	JA		NEIN
Produktsachkonto:	36515.5314000 – 5318028, 36500.4321000, 4482000, 36505.4321000, 4482000			
Gesamtaufwand/-auszahlungen:				
Folgekosten:				
Bemerkung:				

Berichte gem. § 45 c Ziff. 2 der Gemeindeordnung zur Ausführung der Beschlüsse der Ausschüsse:	
	Statusbericht
	Abschlussbericht bis
X	Berichterstattung nicht erforderlich

Beschlussvorschlag:

A.

1. Die Berechnung der Betriebskostenanteile pro Platz (Platzkosten) für die Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen erfolgt auf der Grundlage der vorliegenden Wirtschaftspläne und Planzahlen für das Kalenderjahr 2016 und wird, wie in **Anlage 1** dargestellt, auf Basis der vorliegenden Mischkostenkalkulation ermittelt.

2. Für alle dargestellten Betreuungsangebote beträgt der Elternhöchstbeitrag 38 % der ermittelten Platzkosten. Die ermittelten und gerundeten Elternhöchstbeiträge werden, wie an **Anlage 1** dargestellt, zum 01.08.2016 beschlossen.

3. Die beiliegende Satzung der Stadt Ahrensburg über die Benutzung ihrer Kindertageseinrichtungen und die Erhebung von Elternbeiträgen wird beschlossen **(Anlage 3).**

   Alternativ:

B)

1. Die Berechnung der Platzkosten für die Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen erfolgt auf der Grundlage der Wirtschaftspläne / Planzahlen für das Kalenderjahr 2016. Die Berechnung der monatlichen Platzkosten erfolgt, wie in **Anlage 1**, dargestellt.

2. Für Krippen- und Elementarplätze wird der Elternhöchstbeitrag auf 38 % der ermittelten Platzkosten festgesetzt. Die ermittelten und gerundeten Elternhöchstbeiträge für das Krippen- und Elementarplatzangebot werden, wie in der **Anlage 1** dargestellt, beschlossen.

3. Für das Hortplatzangebot erfolgt eine separate Festsetzung des Elternhöchstbeitrages.

   Die Elternhöchstbeitrag für das Hortplatzangebot in Ahrensburg beträgt ab dem 01.08.2016 neu:

   a. 39 % der ermittelten Platzkosten, alternativ
   b. 40 % der ermittelten Platzkosten, alternativ
   c. 45 % der ermittelten Platzkosten, alternativ
   d. 50 % der ermittelten Platzkosten **(siehe Anlage 2)**.

4. Für das Hortplatzangebot führt die Stadt Ahrensburg zwischen dem Sozialbeitrag und dem Elternhöchstbeitrag eine freiwillige Staffelung ein (**Anlage 4**).

5. Die nach dem beschlossenen prozentualen Anteil ermittelten und gerundeten Elternhöchstbeiträge für das Hortplatzangebot werden beschlossen.

6. Die beiliegende Satzung der Stadt Ahrensburg über die Benutzung ihrer Kindertageseinrichtungen und die Erhebung von Elternbeiträgen wird beschlossen **(Anlage 3).**

Sachverhalt:

1. Für die Mitfinanzierung des Betriebs von Kindertageseinrichtungen haben die Personensorgeberechtigten einen angemessenen Beitrag zu den Kosten der Kindertageseinrichtung zu leisten (§ 25 (3) Kindertagesstättengesetz (KiTaG)). Gemäß dieser gesetzlichen Vorgabe regelt die Stadt Ahrensburg durch Satzung die Höhe der Elternbeiträge.

   Seit dem 01.08.2011 ist der Elternhöchstbeitrag durch Satzungsbeschluss auf 38 % der Platzkosten festgelegt. Der vom Kreis Stormarn festgesetzte Sozialbetrag beträgt 37,5 %. Im Falle eines Sozialstaffelausgleichs verbleiben somit weitere 0,5 % der Platzkosten bei der Stadt.

   In den vergangenen Jahren erfolgte die Berechnung der Elternhöchstbeiträge auf Grundlage der Rechnungsergebnisse des vorangegangenen Kalenderjahres.

Anhand der Betriebskostenabrechnungen aller Kindertageseinrichtungen im Verbund wurden die Betriebskostenanteile pro Platz (Platzkosten) ermittelt und hieraus der Elternhöchstbeitrag für das kommende Kindergartenjahr berechnet.

Zum Kindergartenjahr 2016/2017 erfolgt eine Berechnung aller Beiträge auf Basis der vorliegenden Wirtschaftspläne für das Jahr 2016.

Die Umstellung der Berechnungsgrundlage (von Rechnungsergebnis Vorjahr auf Planzahl aktuelles Jahr) entspricht im Hinblick auf den stetigen Ausbau der Betreuungsangebote, den zunehmend verlängerten Betreuungszeiten, der tariflichen Personalkostensteigerung und den zu erwartenden Kosten. Zudem werden durch diese Beitragsermittlung die Personensorgeberechtigten für das aktuelle Angebot tatsächlich in Anspruch genommen.

2. Auf Basis des beschlossenen prozentualen Elternhöchstbeitrags von 38 % ergeben sich zum 01.08.2016 neue Elternhöchstbeiträge. Die Erhöhung erklärt sich durch steigende Personalkosten, die aufgrund neuer Angebote und durch Ausweitung von Betreuungszeiten entstehen.

3. Weitere Änderungsvorschläge sind im Satzungsentwurf dargestellt und markiert.

§ 2 Aufnahme Abs. 3:
Einen Umzug mindestens drei Monate vorher anzuzeigen ist gerade beim Abschluss von Mietverträgen oft gar nicht möglich. Ebenso können sich Lebenssituationen von Familien kurzfristig ändern. Insofern schlägt die Verwaltung eine Anpassung dieses Absatzes auf das tatsächlich Machbare vor.

§ 15 Höhe der Beiträge Abs. 1:
Umstellung der Beitragsabrechnung von Rechnungsergebnis auf Wirtschaftsplanzahlen.

Festsetzung der Elternhöchstbeiträge auf 38 %.
Alternativ: Eine andere Kostenbeteiligung für das Hortplatzangebot.

§ 15 Abs. 2:
Die ermittelten Elternhöchstbeiträge und Sozialbeiträge für die Betreuungsangebote Krippe, Kindergarten und Hort.

§ 15 Abs. 5:
Aktuell lässt die Satzung nur ein Platzsharing von einem Betreuungsplatz pro Einrichtung zu. In der Praxis wird dieses Angebot von Eltern häufiger nachgefragt. Unter der Voraussetzung, dass durch eine flexiblere Teilung von Plätzen und Betreuungszeiten keine Einnahmeverluste durch anteilig fehlende Elternbeiträge entstehen, schlägt die Verwaltung vor, die Limitierung dieses Angebotes aufzuheben.

Ebenso sind unter der Voraussetzung, dass hierdurch keine Einnahmeausfälle entstehen, andere Modell wie zum Beispiel die Teilung eines nicht belegten Ganztagsplatzes möglich.

In jedem Fall ist die Zustimmung der Stadt Ahrensburg einzuholen.

§ 15 Abs. 6:
Ergänzung der Kostenregelung beim Platzsharing.

4. In den vergangenen Jahren wurde das Betreuungsangebot für Kinder bis zum Ende der Grundschulzeit stetig ausgebaut und dem Bedarf der Personensorgeberechtigten angepasst.

Hierbei ist hervorzuheben, dass die Bundesregierung Kindern von 3 bis 6 Jahren einen individuellen Rechtsanspruch auf einen Kindergartenplatz zugesichert hat. Dieser Kindergartenplatz soll bedarfsgerecht sein. Ebenso gibt es einen gesetzlichen Anspruch für Kinder von 1 bis 3 Jahren auf eine individuelle Förderung in Krippe oder Tagespflege.

Einen individuellen Anspruch auf einen Hortplatz gibt es derzeit nicht.

Die Stadt Ahrensburg hat in den vergangenen Jahren das Betreuungsangebot für Grundschulkinder den aktuellen Bedarfen der Ahrensburger Familien angepasst. Die mit der 7. Fortschreibung der Kitabedarfsplanung der Stadt Ahrensburg (Vorlagen Nr. 2014/073) beschlossene Versorgungsquote von 50 % ist erreicht, dennoch besteht auch im kommenden Schuljahr 2016/2017 stadtweit ein höherer Bedarf.

Die Entwicklung der letzten Jahre zeigt, dass Familien auch mit dem Eintritt ihres Kindes in die Grundschulzeit eine verlässliche Mittags- und Nachmittags-betreuung benötigen. Darüber hinaus benötigen viele Familien eine Ferienbetreuung, da die Schulferien nicht mit dem Jahresurlaub abgedeckt werden können.

So wie im Bereich der Krippen- und Elementarbetreuung ist der Bedarf nach längeren Betreuungszeiten auch weiterhin steigend. Folgt man der Prognose der Schulentwicklungsplanung der Stadt Ahrensburg (Vorlagen-Nr. 2015/160), so wird mit zunehmenden Schülerzahlen auch der Bedarf der nachschulischen Betreuung, insbesondere an den Standorten der Grundschule Am Schloß und der Grundschule Am Reesenbüttel weiter zunehmen.

Um diesen wachsenden Bedarfen auch künftig Rechnung tragen zu können, sind strukturelle Veränderungen zu überlegen, d. h. der Wechsel von Hortangeboten zu Angeboten offener Ganztagsschulen. Konkrete Überlegungen dazu werden demnächst den zuständigen Fachausschüssen vorgestellt.

Ebenso hat die Verwaltung dargestellt, wohin sich die Elternbeiträge entwickeln könnten, wenn für die Hortbetreuung eine höhere prozentuale Elternbeteiligung beschlossen würde.

Hierbei ist anzumerken, dass allein durch die Kostensteigerung und Umstellung der Beitragsberechnung bei 38 % Elternbeteiligung, der neu errechnete Sozialbeitrag über dem alten Elternhöchstbeitrag liegt **(Anlage 2).**

Zudem hat die Verwaltung die Überlegung einer freiwilligen Sozialstaffel bei einer höheren Elternbeteiligung geprüft **(Anlage 4)**. In Anlehnung an die Stufen der Sozialstaffel des Kreises Stormarn ist nach prozentualer Erhöhung von 39, 40, 45 und 50 % dargestellt, wie sich eine freiwillige Staffelung darstellen würde.

Die Differenz zwischen der ermittelten Stufe und dem Elternhöchstbeitrag würde dann bei der Stadt Ahrensburg verbleiben.

Aus den beigefügten Beispielrechnungen **(Anlage 5)** für einen 2-Personen-, 3-Personen- und einen 4-Personenhaushalt wird deutlich, dass die Summe aller Einstufungen von der Sozialstaffel des Kreises Stormarn aufgefangen werden würde.

Im Hinblick auf die generelle Kostensteigerung, die Beispiele der Sozialstaffeleinstufungen **(Anlage 5)** und dem Verwaltungsaufwand für die Berechnung der freiwilligen Sozialstaffel schlägt die Verwaltung vor, auch bei dem Hortplatzangebot bei 38 % Elternhöchstbeitrag zu bleiben.

Der gemeinsame Ausschuss für Kindertageseinrichtungen hat in seiner Sitzung am 28.04.2016 zu den Themen Stellung genommen. Die Stellungnahme wird mündlich vorgetragen.

_____
Michael Sarach
Bürgermeister

Anlagen:

Anlage 1: Kostenberechnung je Platz bei 38 %
Anlage 2: Hort Beitragsberechnung 39 bis 50 %
Anlage 3: Satzung der Stadt Ahrensburg über die Benutzung ihrer Kindertageseinrichtungen und die Erhebung von Elternbeiträgen
Anlage 4: Sozialstaffel des Kreises und freiwillige Staffelung der Stadt Ahrensburg
Anlage 5: Musterberechnungen